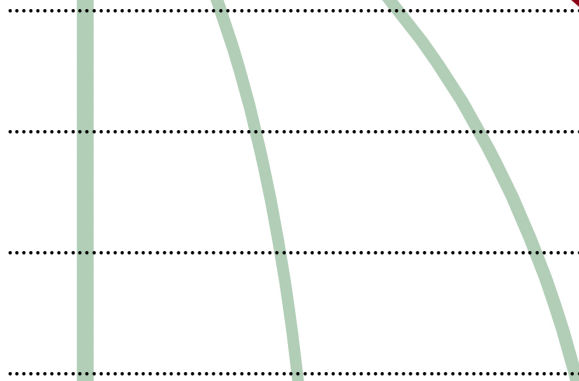


# Beitreibungsvereinbarung

zwischen



- nachstehend Auftraggeber -

und

Rechtsanwalt // Mediator

Roland Hoheisel-Gruler

Karlstraße 36

72488 Sigmaringen

Kanzlei bei der  
Hedinger Kirche

- nachstehend Anwaltskanzlei -

I.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Anwaltskanzlei sämtliche Beitreibungssachen (aussergerichtliche Mahnsachen sowie gerichtliche Mahn- und Zwangsvollstreckungssachen, die ohne streitige Verhandlung durchgeführt werden) zu übertragen.

II.

In Beitreibungssachen werden von der Anwaltskanzlei die gesetzlichen Gebühren gegenüber dem Auftraggeber nicht geltend gemacht, wenn die Forderung nicht eingegangen ist. Geht die Forderung nur zum Teil ein, so wird der beigetriebene Betrag in erster Linie zur Abdeckung der entstandenen gesetzlichen Gebühren verwendet.

III.

Die baren Auslagen für Porto, Ferngespräche, Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren sowie Schreibauslagen für gewünschte Abschriften u.a. hat der Auftraggeber auch dann zu ersetzen, wenn die vom Schuldner bei der Kosteneinzahlung nicht beigetrieben werden können.

IV.

Bleiben die Beitreibungsversuche erfolglos, so zahlt der Auftraggeber der Anwaltskanzlei zur Deckung ihrer sonstigen allgemeinen Unkosten eine Vergütung.

Diese Vergütung beträgt die Hälfte der gesetzlichen Gebühren, jedoch höchstens im Einzelfall EUR 600,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %

V.

Die Anwaltskanzlei erhebt keine Vorschüsse auf ihre Gebühren.

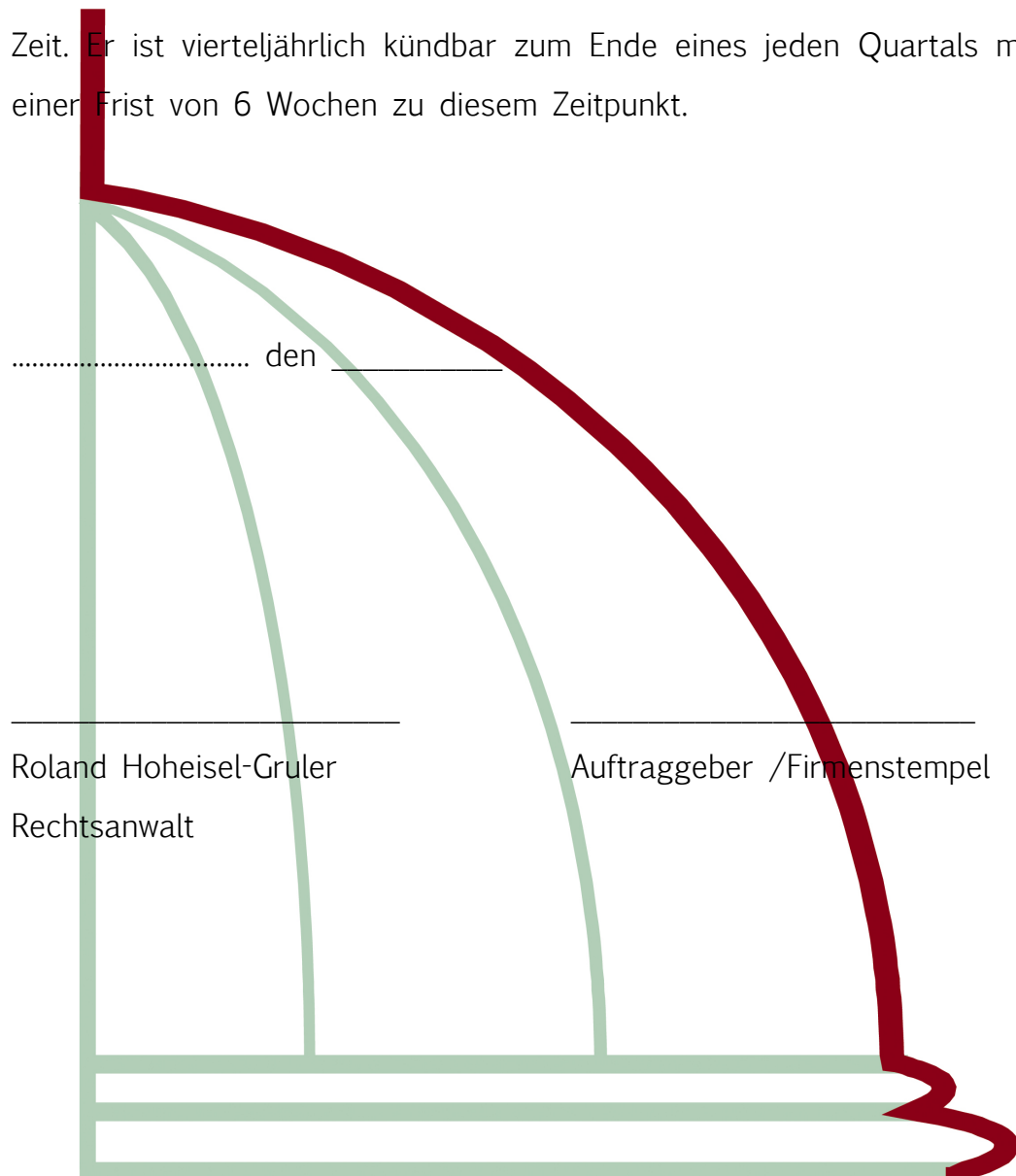
VI.

Wird der Auftrag von dem Auftraggeber ohne wichtigen Grund zurückgezogen, so sind für noch nicht abgeschlossene Sachen die gesetzlichen Gebühren zu zahlen.

Kanzlei bei der  
VII.  
Hedinger Kirche

Dieser Vertrag beginnt mit dem .....und läuft auf unbestimmte

Zeit. Er ist vierteljährlich kündbar zum Ende eines jeden Quartals mit einer Frist von 6 Wochen zu diesem Zeitpunkt.



Kanzlei bei der  
Hedinger Kirche